

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1899

51 (1.3.1899) Parlaments-Ausgabe

Trug-De:
Abonnementspreis:
Wierteljährlich:
in Karlsruhe durch
eine Agentur bezogen:
2 Mark 50 Pf., in
das Haus gebracht:
2 Mark 80 Pf., durch
die Post ohne Zustell-
gebühr 2 Mark 50 Pf.
Vorwärtsbezahlung.

Badische Landeszeitung

mit täglichem Unterhaltungsblatt und Verlosungsbeilage.

Anzahlgebühren:
Die Ispaltige Solos-
nellsche oder deren
Raum für 20 L. L.
Inserate 15 Pf., für
auswärtige In-
serate 20 Pf., im
Reklametext 60 Pf.
Bei größeren Auf-
trägen entsprechendes
Rabatt.

Parlaments-Ausgabe.

Karlsruhe, den 1. März 1899.

Parlamentarische Verhandlungen.

Nachdruck ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Deutscher Reichstag.

43. Sitzung vom 27. Februar.
Das Haus ist äußerst schwach besetzt. Bei Beginn der Sitzung waren 15 Abgeordnete anwesend, zu denen sich im Laufe der nächsten zwei Stunden noch 30 andere gesellten, so daß die Zahl 45 erreicht wurde.

Vor Eintritt in die Tagesordnung macht Präsident Graf v. Helldorf folgende Mitteilung: Vorgestern Abend ist mir folgendes Telegramm aus Hamburg zugegangen: „Euer Hochgebornen bitten wir ganz ergebenst, dem hohen Reichstag unseren ererbtesten Dank für die uns so hoch ehrenvolle Annahme der Resolution der „Bulgaria“, insbesondere für die der Reichstag spendende Anerkennung hochgeneigtest übermitteln zu wollen. Die Direktion der Hamburg-Amerika-Linie.“ Der Reichstag wird wohl damit einverstanden sein, daß ich der Direktion mitteile, daß ihr Telegramm mit besonderer Befriedigung vom Reichstag entgegengenommen ist. (Beifall.)

Hierauf legt das Haus die zweite Beratung des „Gesetzes über die Eisenbahnen“ fort.

Beim Kapitel „Betriebsverwaltung“, Titel „Besoldungen“, berichtet der Referent

Abg. Müller (nl.) über die Verhandlungen, die über die zu diesem Kapitel eingegangenen Petitionen in der Budget-Kommission stattgefunden haben. Die Budgetkommission beantragt nun, die Petitionen um Einführung von Abonnementkarten für die Eisenbahnen zu erklären, die Petitionen der Betriebsbeamten um Verneuerung der normalen nichttechnischen Eisenbahnbetriebsstellen durch Uebernahme zur Landesverwaltung zu erledigen.

Abg. Haack (Stdt.) beantwortet ferner, die Petitionen der Betriebsbeamten zu berücksichtigen.

Abg. Hoff (Stdt.) tritt ebenfalls für eine Aufbesserung der Betriebsbeamten ein.

Abg. Werner (Stdt.) nimmt sich gleichfalls der Beamten an, besonders der Eisenbahnbetriebsstellen und der Lokomotivführer.

Minister Thielmann: Die Betriebsbeamten sind eine Beamten-kategorie, die im Auslande begriffen ist und in Zukunft nicht mehr erneuert werden soll. Bis-her sind die bisherigen Betriebs-beamten weit entgegengekommen und haben ihnen gestattet, auch das Gelingen für Eisenbahnbetriebsstellen zu machen. Leider haben viele dieser Beamten das abgelehnt. Weiter aber konnten wir im Interesse der Eisenbahn nicht gehen. Die Eisenbahnbetriebsstellen haben eine erhebliche Gehaltsaufbesserung erhalten, die sie auch dankbar angenommen haben, mit der Postverwaltung ist sie nicht vergleichbar, da ihr Dienst weit weniger anstrengend ist und weniger Fortschritt erfordert. Die Lokomotivführer hätte ich für einen überaus ehrenwerten Zweig der Verwaltung. Auch sie sind sehr erheblich aufgebessert und werden jetzt schon mit den Beamten 2500-3000 Mark, damit können sie auskommen. Ich habe übrigens niemals gesagt, daß nunmehr ein für allemal die Gehaltsaufbesserung abgeschlossen sei, denn ein definitiver Abschluß der Gehaltsaufbesserung ist unmöglich, da die Verhältnisse sich fortwährend ändern.

Abg. Wagnmann (Stdt.) beantwortet eine Frage und Gehaltsaufbesserung für die Eisenbahnbetriebsstellen unter Verweisung auf die vorjährige Resolution des Abg. Hammacher.

Abg. Buch (Stdt.) bemerkt, daß er schon vor zwei Jahren auf die mangelhaften Verhältnisse des Bahnhofs in Mühlhausen hingewiesen und angeführt habe, daß jeder Pfennig, den man für das alte Gebäude

Präsident Graf v. Helldorf: Ich mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß das hier bei den Beamten und nicht bei dem Bahnhof in Mühlhausen ist.

Abg. Buch (Stdt.) führt aus, daß in den Etat n. A. 50 neue Stellen für Lokomotivführer und 100 neue Stellen für Schaffner eingestellt seien, dies beweise doch, daß die früheren Klagen über die unzulängliche Beamtenzahl durchaus begründet waren. Denn in einem Jahre könne der Verkehr doch nicht so gewachsen sein, daß so viele neue Beamtenstellen nötig wurden. Redner beantwortet sodann eine Aufbesserung der Lokomotivführer und Eisenbahnbetriebsstellen, der Minister habe nicht zu wissen, daß mit jeder Aufbesserung der Lokomotivführer eine Entzweiung ihrer Lebensbezüge Hand in Hand gegangen sei. Der Dienst der Eisenbahnbetriebsstellen sei mindestens so anstrengend und verantwortungsvoll wie der der Posttelegraphisten. Ihn seien Fälle bekannt, wo Beamte den Anforderungen als Eisenbahnbetriebsstellen nicht entsprechen konnten, bei der Post jedoch das Gelingen mit gut bezeugten. Das Reich wolle daher mit einer Gehaltsaufbesserung in Preußen mit gutem Beispiel vorangehen. Auch die Frage der Ruhezeit sei noch lange nicht gelöst. Es sei ganz zweifellos, daß viele Nachteile durch Ueberbürdung der Beamten hervorgerufen seien.

Minister Thielmann befreit es, daß die bisherige Zahl der Beamten zu gering gewesen sei und deshalb bisher ungenutzte Stellen den Dienst verheißten hätten. Für den gewöhnlichen Dienst sei das Beamtenpersonal stets ausreichend gewesen, die Hilfskräfte für außerordentliche Fälle würden aus dem Beamtenpersonal genommen. Doch komme es nie vor, daß ungenutzte Stellen, einfache Arbeiter u. s. w. verantwortlichem Diensten einnehmen. Es sei nicht richtig, daß den Lokomotivführern bei einer Gehalts-erhöhung sonstige Einemünste entzogen seien. Bezüglich der Tele-graphisten wolle er seine frühere Bemerkung aufrecht erhalten, ein Bahntelegraphist sei seiner Vorbildung und Dienstleistung nach ein ganz anderes Menschenkind, als ein Reichsposttelegraphist.

Abg. Werner weist nochmals auf die verantwortliche Stellung der Lokomotivführer und Bahntelegraphisten hin und wünscht eine Aufbesserung für sie.

Minister Thielmann erwidert, daß Telegraphisten mit besserer Vorbildung seien die Mäßigkeit gewahrt sei, durch Ablegung eines Examen eine bessere Stellung zu erlangen.

Abg. Müller (nl.): Der Abg. Buch habe nicht den Beweis erbracht, daß das Beamtenpersonal früher nicht ausreichend gewesen sei. Die diesjährige große Vermehrung des Personals könne mit ungenutzten Stellen verbunden sein.

In früheren Jahren sei es vielleicht vorgekommen, daß ungenutzte Stellen vorübergehend verantwortliche Stellen über-nommen hätten, nach den Erklärungen des Ministers müsse man jedoch annehmen, daß dies jetzt nicht mehr vorkomme. Dagegen sei es richtig, daß Lokomotivführern die durch eine im Interesse ihrer Gesundheit erfolgte Herabsetzung ihrer Dienst-löhne weniger Dienst hätten, auch die Kilometergelder vermindert seien. Er habe schon im preussischen Abgeordneten-haus auf diesen Mangel hingewiesen und um Abhilfe gebittet. Dem Bahntelegraphistenpersonal mit besserer Vor-bildung könne man vielleicht eine Gehaltsaufbesserung gewähren. Er bitte übrigens, die Besätze über diese Punkte abzuführen, sonst bestünde die Gefahr, daß der Etat nicht rechtzeitig fertiggestellt werden könne. Eine weitere Debatte könne ja in aller Ausführ-lichkeit bei anderer Gelegenheit erfolgen.

Abg. Schmidt-Warburg (Stdt.) schließt sich diesen Worten an und spricht seine Freude darüber aus, daß der Eisenbahnminister sich heute weit entgegenkommender geäußert habe, als früher Herr von Müller.

Der Titel „Besoldungen“ wird hierauf bewilligt.

Beim Titel „Besoldungen“ und „Ehrendienstleistungen“

Abg. Haack (Stdt.) für eine Aufbesserung der Hilfsarbeiter ein. Nach kurzen Bemerkungen der Abg. Buch und Schmidt-Warburg, und des Geheimraths Wackerzapp wird der Titel bewilligt, ebenso der Rest der laufenden Ausgaben.

Bei den einmaligen Ausgaben des eisenbahntechnischen Etats macht Abg. Haack (Stdt.) darauf aufmerksam, daß im Etat ein Mangel an Verlehnungswagen bestehe. Es würden an Sonntagen oftmals Schwärme von die Verlehnungswagen eingeleitet.

Eine Petition von 400 000 M. zur Errichtung einer elektrischen Centrale in Mühlhausen zum Zwecke der Beleuchtung des Bahnhofs Mühlhausen und einiger benachbarter Bahnhöfe beantragt die Budget-Kommission zu freigeichen.

Geheimrath Wackerzapp spricht sich für Annahme des Titels aus.

Abg. Buch (Stdt.) empfiehlt, an dem Kommissionsbeschlusse festzuhalten, da der zu erhebende Neubau des Bahnhofs Mühlhausen leicht eine sehr baldige Umgestaltung der Centrale zur Folge haben würde.

Abg. Herr v. Stumm (Stdt.): Eine gute Beleuchtung der Bahnhöfe sei sehr geeignet, Unfälle zu verhüten. Er wolle nicht durch Ablegung des Titels eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden.

Abg. Dr. Müller-Sagan (Stdt.) macht darauf aufmerksam, daß die Kommission sich einstimmig für Ablegung der Petition ausgesprochen habe.

Das Haus beschließt nach dem Antrage der Kommission. Der Rest des Etats der Reichseisenbahnen wird darauf an-genommen.

Zu dem Etat ist eine Resolution gestellt, auf Befreiung von Ueberstunden auf dem Güterbahnhöfen zu Straßburg, auf Abänderung einiger Nebenbestimmungen und auf Befreiung von Verkehrsstörungen auf Ueberstunden zwischen Colmar und dem südwestlichen neuen C. Theil.

Minister Thielmann erklärt, gegen die Annahme der Resolution keine Einwände zu haben, vorausgesetzt, daß die Kommunen zu den erforderlichen Neuverordnungen angemessene Beiträge leisten.

Nach kurzer weiterer Debatte wird die Resolution ange-nommen.

Eine Petition des Kaufmanns Eugen Drach in Straßburg um Einführung von Abonnementkarten zum Befahren sämtlicher

Strecken der Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen oder um Aus-gabe von Kilometerbesten zu ermäßigten Preisen wird an die Budgetkommission zurückverwiesen.

Damit ist die zweite Beratung des Eisenbahnetats er-ledigt.

Der Etat des Rechnungshofes für das deutsche Reich wird ohne Debatte in zweiter Lesung angenommen.

Es folgt die zweite Beratung des Etats des Reichs-schatzamts.

Auf eine Beschwerde des Abg. Dr. Pachtke (Stdt. Bg.) er-widert:

Schatzsekretär Herr v. Thielmann: In den speziellen Fragen des Beredlungsverkehrs sind die einzelnen Regierungen maßgebend, doch entscheidet in Fragen allgemeiner Art der Bundesrat. Wichtig ist es, daß in Bezug auf den Beredlungsverkehr von Wollgarnen von Preußen ein anderer Standpunkt als von Hamburg eingenommen wird. Verhandlungen um einen Ausgleich herbeizuführen, sind jedoch im Gange. Der Wunsch des Herrn Vorredners, daß die ganze Frage des Beredlungsverkehrs einheitlich zu regeln, kann erst nach Inkraft-treten des neuen Zolltarifs erfüllt werden.

Hierauf wird der Etat des Reichsschatzamtes genehmigt. Es folgt die zweite Beratung des Etats der Zölle, Ver-kaufssteuern und Aversen.

Abg. Graf Schwerin-Löwitz (Stdt.) klagt über die Verluste, die der Reichskasse durch die mißbräuchliche Anwendung des Ab-fertigungsverfahrens bei der Ausfuhr von Mehl entstehen. Den Vortheil davon hätten nur die großen Exportmühlen, einige awanzig an der Zahl, während die kleinen Mühlenbesitzer dadurch schwer geschädigt würden. Er bitte den Staatssekretär, dieser durch die falschen Typen beim Mehlendement verursachten Verzerrung der großen Mühlen ein Ende zu machen. Die großen Mühlen exportierten vielfach minderwertiges Mehl, das die ge. te hohe Export-prämie nicht verdiene. Das ganze System der Vergütung sei überhaupt falsch und habe zweifellos den Rückgang in der Zahl der kleinen selbstständigen Mühlen verurteilt. Wenn es so weiter gehe, werde es bald überhaupt keine selbstständige kleine Mühlen mehr geben. Der Verband deutscher Müller habe erst kürzlich an den Reichstag um Einführung einer stufenweisen Umsatzsteuer für die Mühlen petitionirt. In dieser Petition werde ausdrücklich ausgeführt, daß die Ueberlegenheit der großen Mühlen nicht auf technischer Verbesserung beruhe, son-der nur eine Folge der falschen wirtschaftspolitischen Maßnahmen sei. Geschädigt würden die kleinen Müller ferner noch durch die große Entwicklung unseres Freihandelsverkehrs und durch die in so hohen Beträgen gewährten Zollkredite.

Schatzsekretär Herr v. Thielmann: Bei der vorerwähnten Stunde kann ich nicht auf alle die Wünsche des Herrn Vorredners eingehen. Ich kann noch sagen, daß bei einer etwaigen Neu-regelung zuerst das Wohl des Reiches und dann erst das des Staatsbürgers in Frage kommt. Wenn sich Mehlbesitzer vereinigen lassen sollte, wird mir das um so lieber sein. (Beifall.) Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen hoch- und minderwertigem Getreide, für jedes angezeigte Quantum muß das Reich ein gewisses Quantum Getreide freischreiben. Eine eigentliche Ausfuhrvergütung ist das nicht. Der Vorredner be-mängelt unser Verfahren bei der Festsetzung des Mehlendements. Aber auch der Vorredner hat seinen Beweis dafür erbracht, daß nach dem bisherigen Regulate die Reichskasse geschädigt ist. Die Typen sind hergestellt nach den Mustern, die die verschiedenen Bundesstaaten eingekauft haben, hierbei haben sowohl kleine als große Mühlen mitgewirkt. Wenn es möglich ist, einen anderen Weg zu finden, der die Interessen auch der kleinen Müller besser berücksichtigt, so werde ich gerne diesen Weg beschreiten. Das heutige Verfahren beruht übrigens nicht allein auf der Typen, sondern auch auf dem Siebverfahren und auf der Festsetzung des Midgehaltes. Wir sind gerne bereit, die Punkte, die uns der Landwirtschaftsminister gegeben hat, zu berück-sichtigen, können jedoch nicht zugeben, daß das bisherige Verfahren ein absolut schlechtes ist.

Hierauf verträgt sich das Haus.

Nächste Sitzung: Dienstag 1 Uhr. Schlußfolgerung Antrag auf Einstellung eines Strafverfahrens gegen den Abg. Stadthagen, Fortsetzung der Beratung des Zolltarifs, Etat der Stempel-abgaben, des Reichsamts des Innern und Militäretats.

Schluß 6 Uhr.

Badischer Landtag.

120. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer.

Karlsruhe, 27. Febr.

Am Regierungstisch: Minister Dr. Eisenlohr, Landeskommissär Geh. Oberreg.-Rat Heil.

Präsident Köhner eröffnet um 4 1/2 Uhr die Sitzung mit einer Vor-lesung der Akte der seit der letzten Tagung verstorbenen ehemaligen Kammermitglieder, denen er ehrende Nachrufe widmet. Es sind dies Geh.-Rat Knies-Heidelberg, Landeskommissär Wecher-Karlsruhe, Kaufmann Vin d an-Heidelberg, Konrad Weber-Heidelberg, Wein-händler Vogelbach-Bühl-Börsch. Auch des früheren Archivars der Kammer, Regierungsrats Bauer, gedachte er unter Anerkennung seiner Diensttreue, Ehrenhaftigkeit und menschlicher Vorträge.

Das Haus erhebt sich zum Andenken der Verstorbenen von den Plätzen.

Abg. Dr. Wilckens (nat. lib.) erstattet den Bericht über den Ent-wurf eines Enteignungsgesetzes nach den Beschlüssen der Ersten Kammer. Wir entnehmen daraus folgendes: Der seitens der Großh. Regierung den Landständen vorgelegte Entwurf eines Enteignungs-gesetzes ist zunächst der Ersten Kammer zugewandt, welche ihn mit einer Anzahl von Änderungen einstimmig angenommen hat. Die Justiz-kommission der Zweiten Kammer empfiehlt den von der Großh. Regierung im Anschluß an das badische Zwangsabtretungsgesetz vom 28. August 1885 und unter Berücksichtigung verschiedener neuerer Ex-propriations-Gesetze, insbesondere jener von Preußen und Württemberg, mit Gründlichkeit und Sorgfalt bearbeiteten, sowie von der Ersten Kammer eingehend revidierten und verschiedentlich verbesserten Entwurf mit einigen, zumeist nur redaktionellen Änderungen ihrerseits zur An-nahme. Die Gründe, welche zur Einbringung des Entwurfs geführt haben, liegen zunächst in dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, welches, obwohl an und für sich die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Enteignung, Beschädigung oder Benützung einer Sache, Beschränkung des Eigentums und Ent-ziehung oder Beschränkung von Rechten unberührt bleiben sollen, doch hier in Betracht kommende Rechtsgebiet doch in formeller, wie in

materieller Hinsicht derart beeinflusst, daß eine Reihe von Änderungen unvermeidlich ist, wenn das Enteignungsgesetz mit dem neuen Civil-recht, insbesondere aber auch mit dessen Immobilien-Recht, sowie mit dessen Grundbuch-System, völlig im Einklang sich befinden soll. Dazu kam aber noch die Erwägung, daß in der langen Zeit, in welcher das 1838er Zwangsabtretungsgesetz in Geltung sich befindet, sich ver-schiedene Mängel desselben herausgestellt haben, denen die Großh. Regierung bei diesem Anlaß abhelfen möchte. Ein Mangel dieser Art besteht zunächst darin, daß seither zwar ein Zwang zur Abtretung des Eigentums oder anderer auf unbewegliche Sachen bezüglich Rechte, nicht aber auch ein Zwang zur Uebertragung von Beschränkungen des Eigentums oder von Rechten an Grundstücken zu-gelassen war, in welcher Hinsicht ein Bedürfnis zur Zwangsenteignung ebenfalls vorhanden ist. Im weiteren haben namentlich die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes über die Enteignung mit ihren zumteil unpraktischen Detailschriften, der Mangel einer gesetzlichen Festlegung des für die Wertermessung maßgebenden Zeitpunktes, sowie die Unklarheit darüber, wie es in Folge des Unternehmens eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen des Wertes im Ent-zeignungsverfahren zu halten ist, eine Menge von Streitfragen verursacht, die für die Folge, wenn irgend thunlich, beseitigt werden sollten. Mit Recht hebt die Regierungsbegründung hervor, daß insbesondere auch das Enteignungsgesetz der Neuordnung dringend bedürftig, daß die Beibehaltung des seitigen Zustandes, wonach der Unternehmer an die Enteignung in seiner Weise gebunden war, vielmehr noch dann, wenn bereits ein rechtskräftiges Urteil des Gerichts ergangen war, durch Unter-laffung der Bezahlung der Enteignungssumme innerhalb 3 Monaten das ganze Verfahren hinfällig machen konnte, nicht möglich sei, und daß der Staat, wenn er aus Gründen des öffentlichen Nutzens einen Eingriff in die Privatrechte zulasse, dann gleichzeitig und unmittelbar auch dafür Sorge tragen müsse, daß die Beteiligten zu ihrem Rechte kommen. Das administrative Enteignungsverfahren, welches zu diesem Zwecke an das Abtretungsverfahren angelehnt, vor dem Landeskommissar sich abspielen und jeweils von Amts wegen durchgeführt werden soll, endigt nach dem Vorschlage der Großh. Regierung damit, daß die Enteignung

ung durch eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde festgestellt wird, vorbehaltlich der Befreiung des Rechtsinhabers durch die Beteiligten. Ist die Enteignung rechtskräftig festgestellt, so hat wieder die Verwaltung den Vollzug der Enteignung und der mit dieser verbundenen Wirkungen zu veranlassen und zu sichern. Dem Feststellungsbescheide folgt dabei noch ein besonderer Enteignungsbescheid, der den thatsächlichen Eintritt der mit der Enteignung verbundenen rechtlichen Wirkungen nach sich zieht. Berichterstatter entwickelt nunmehr den Prozeßgang des Enteignungsverfahrens. Der Antrag ist beim Bezirksamt einzubringen, welches das Ministerium des Innern in Kenntnis zu setzen hat. Reicht dieses das Verfahren ein, so hat das Bezirksamt nunmehr eine Kommission, aus einem Mitgliede des Bezirksamtes, dem Ortsbürgermeister und mehreren technischen Sachverständigen bestehend, zu einer Tagfahrt an Ort und Stelle einzuberufen, die eine gültige Einigung herbeizuführen sucht. Die Kommission hat im Falle des Mißlingens einer solchen Ein-gutachten an das Ministerium des Innern zu erstatten, das, entweder je nach Lage der Sache den Enteignungsantrag zurückweist, oder an das Staatsministerium weitergibt; dieses trifft dann die Entscheidung. Das Enteignungsverfahren wird durch den Landeskommissar geleitet, der mit 2 oder 4 Beisitzern die Entscheidungsumme eventuell unter Zustichung von weiteren Sachverständigen festsetzt. Auf die Einzelheiten des Entwurfs wollen wir hier nicht näher eingehen. Nur soweit es noch her-vorgehoben, daß die Kommission zu dem § 29 eine Resolution folgenden Inhalts beantragt: „Höhe Zweite Kammer wolle den Wunsch an die Großh. Regierung zu Protokoll erklären, daß den Landständen eine die Voraussetzungen der Erbauung und des Betriebs von Eisenbahnen in unserem Lande ordnende Gesetzesvorlage, die insbesondere auch das in solchen Fällen einzuhaltende Planfeststellungs- und Konzessionsierungs-verfahren des näheren zu regeln hätte, in Höhe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung unterbreitet werden möge.“ Zum Schluß stellt der Berichterstatter folgenden Antrag: „Höhe Zweite Kammer wolle 1. dem Entwurfs des Enteignungs-gesetzes nach den Beschlüssen der hohen Ersten Kammer mit den in der Kommission der hohen Zweiten Kammer beantragten Änderungen, sowie 2. der zu § 29 beantragten Resolution die Zustimmung erteilen.“

